



---

## Voller Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten

**Die SP Schweiz appelliert an Bundesrat und Parlament, die drohenden massiven Rentenverluste zu verhindern. Bei den AHV-Renten ist der Teuerungsausgleich obligatorisch.**

Die AHV Renten werden alle zwei Jahre nach dem Mischindex angepasst, das nächste Mal per 1. Januar 2023. Berücksichtigt wird dabei je zur Hälfte die Lohn- und Preisentwicklung. Auf 2023 drohen nun jedoch erstmals reale Rentenverluste. Deshalb müssen Bundesrat und Parlament schnell Klarheit schaffen und bei der AHV den vollen Teuerungsausgleich gewährleisten. Sie können sich dabei auf die Bundesverfassung stützen, die in Artikel 112 Absatz 2, Buchstabe d fest schreibt: «Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.»

Der drohende Rentenverlust hat zwei Gründe: Erstens hinken die AHV-Renten seit Jahren – vor allem wegen der steigenden Krankenkassenprämien und Mieten – der effektiven Teuerung hinterher. Wenn es nun einen Teuerungsschub wie in diesem Jahr gibt – zu erwarten ist bis Ende Jahr eine Teuerung von 2,7 Prozent – wirkt sich der Mischindex negativ auf die Renten der Pensionierten aus, weil die Löhne in diesem Jahr weniger stark gestiegen sind als die Teuerung. Dies zieht den Mischindex noch weiter nach unten. Zweitens erleiden die Pensionierten Rentenverluste, weil es bei den Pensionskassenrenten keinen obligatorischen Teuerungsausgleich gibt, obwohl dies vom Bundesrat seit 50 Jahren versprochen wird.

Den Rentnerinnen und Rentner drückt diese Ausgangslage aufs Portemonnaie. Ihre Kaufkraft darf nicht noch weiter geschwächt werden. Die monatlichen AHV-Renten liegen im Mittel bei 1'800 Franken, die mittleren Pensionskassenrenten betragen knapp 1'700 Franken. Für die Jahre 2021 bis 2023 droht ohne Gegenmassnahmen ein Kaufkraftverlust von über 1'000 Franken für die Rentnerinnen und Rentner.

Bundesrat und Parlament müssen nun rasch handeln und dafür sorgen, dass der vom Schweizer Volk festgelegte Bundesverfassungsauftrag erfüllt wird: Die AHV-Renten müssen bei der nächsten Anpassung auf den 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung des vollen Teuerungsausgleichs erhöht werden.